Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

11. Änderung

INHALT:

1. Begründung - Allgemeiner Teil (A)
2. Beschreibung der Änderungspunkte (B)
3. Umweltbericht
4. Flächennutzungsplan (Plan M. 1. 5.000)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal
Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

September 2020

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 11. Änderung (Gem. Willmenrod Freiflächen-Photovoltaikanlage

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

11. Änderung

Gemeinde Willmenrod, Freiflächen-Photovoltaikanlage

Begründung
Allgemeiner Teil (A)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal
Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

September 2020

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 11. Änderung (Gem. Willmenrod Freiflächen-Photovoltaikanlage

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
11. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
(Gemeinde Willmenrod, Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS..... Seite

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke 2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit 3
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 4
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen..... 5
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung..... 5
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung..... 7
7 Natur und Landschaft 7

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinde Willmenrod plant auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Die Offenlandfläche befindet sich nördlich der Ortsgemeinde, zwischen der ehemaligen K 92 sowie der L 300 und ist aufgrund der Struktur und Exposition als geeignet für die Nutzung von Sonnenenergie einzustufen.
Für die Umsetzung der Planungsabsicht verläuft parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Willmenrod“.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans „Solarpark Willmenrod“ ist die Fläche daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 11. Änderung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, die 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Willmenrod durchzuführen.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Norden der Ortslage von Willmenrod.

Die Planunterlagen bestehen aus:
- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil und Umweltbericht
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er zuletzt durch die 10. Änderung überarbeitet. Weiterhin erfolgte eine grundlegende Neuzeichnung.
Anlass für die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinde Willmenrod zur Errichtung eines Solarparks in nördlicher Ortsrandlage.

3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Willmenrod betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans in nördlicher Ortsrandlage zur Förderung regenerativer Energien. Unmittelbar nördlich von Willmenrod, zwischen der ehemaligen K 92 und L 300 soll hierzu eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Da der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aufgrund der Sondergebietsausweisung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, muss dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
Willmenrod		
11.23.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.	9,0

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren und werden in Sonderbaufläche umgewandelt.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets nordwestlich von Willmenrod

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sollte nach Möglichkeit in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Hier sind z. B. Grünlandextensivierungen mit Feldgehölz- oder Obstbaumpflanzungen anzustreben.

Es wurde bereits in Abstimmung zwischen Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit einer Kompensation in Kalamitätenflächen durch den Schädlingsbefall in Waldflächen der Ortsgemeinde Willmenrod erörtert.

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist der Änderungsbereich derzeit ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Flächen für die Rohstoffsicherung, den Schutz des Landschaftsbildes oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind nicht in den Planänderungsbereichen vorhanden.

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und - maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Neben den allgemeinen Zielen und landesplanerischen Vorgaben im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes werden der genannten Ortsgemeinde keine besonderen Infrastrukturfunktionen oder Zentralitätsstufen zugewiesen.
Im LEP IV (siehe Abbildung 2) wird das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie als Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz ausgewiesen. Im nördlichen Randbereich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Legende zum Auszug aus dem LEP IV:

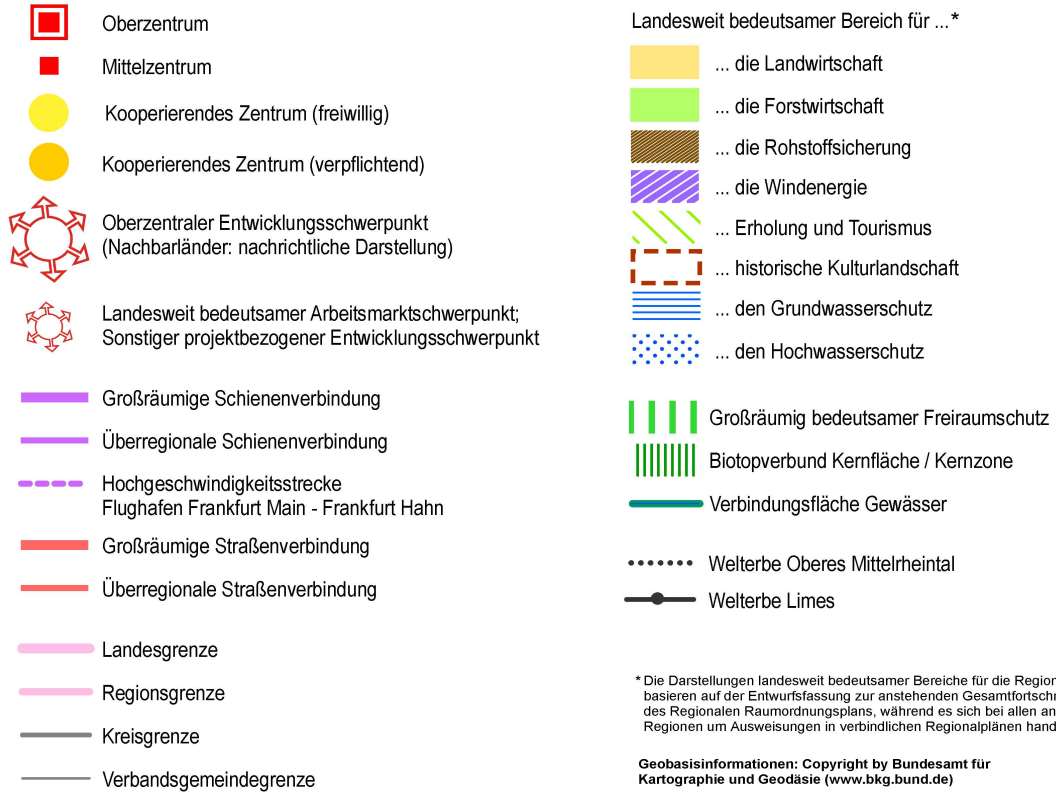

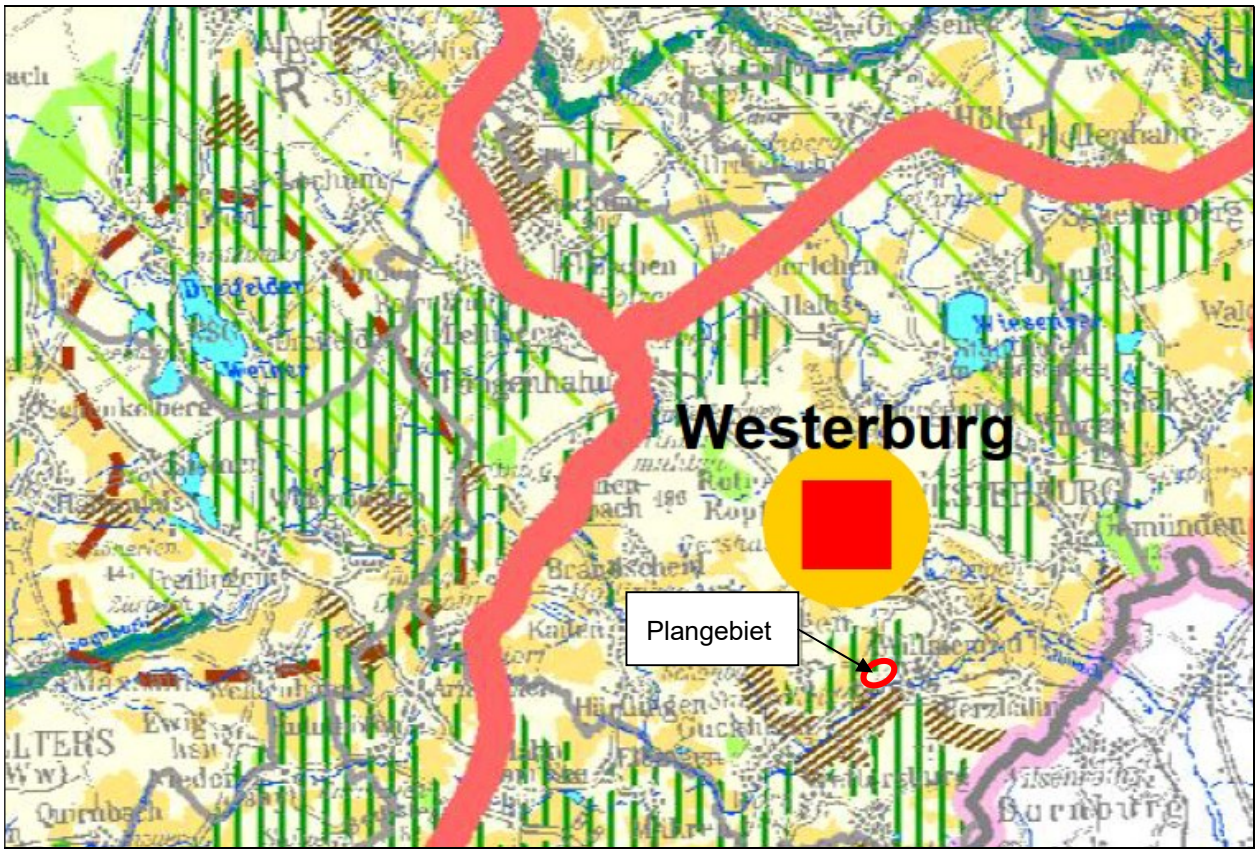

Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg

Die landesplanerische Stellungnahme wurde gem. § 20 LPlG beantragt. Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der Sonderbaufläche ist über das vorhandene Straßennetz, die ehemalige K 92 sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsweg auf Flurstück 228 in Flur 2 der Gem. Willmenrod gesichert. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig oder vorgesehen.
Der Änderungsbereich ist über das vorhandene Versorgungsnetz der Ortslage ausreichend angebunden.
Zusätzliches Schmutzwasser wird durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht entstehen. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, da es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes kommt.

7 Natur und Landschaft

Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS berücksichtigt.
Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.
Der Erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Willmenrod“ ermittelt.
Zudem ist für den Standort in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz zu prüfen, in wie weit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden.

Moschheim, September 2020
für die Planung

B. Diefenthal

.....
(B. Diefenthal)
Freiraumplanung Diefenthal

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

11. Änderung

Gemeinde Willmenrod, Freiflächen-Photovoltaikanlage

Änderungspunkte
Teil (B)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal
Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

September 2020

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 11. Änderung (Gem. Willmenrod Freiflächen-Photovoltaikanlage

ORTSGEMEINDEN DER VERBANDSGEMEINDE WESTERBURG UND IHRE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

- Kenndaten der Gemeinde
- Geplante städtebauliche Entwicklung
- Aussagen des Landschaftsplanes

Seite

- Willmenrod 3

Die Flächenangaben in der Übersicht beziehen sich auf die bestehenden Siedlungsflächen und beinhalten nicht die Neuausweisungen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg

Ortsgemeinde **Willmenrod**

Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (31.12.2019):	656
Flächengröße der Ortsgemeinde:	363 ha
Wohnbaufläche:	2,69 ha
Gemischte Baufläche:	29,13 ha
Fläche für Gemeinbedarf	2,01 ha

• Schulen	
• Soziale Einrichtungen	Kindergarten, Gemeindehaus
• Kirchliche Einrichtungen	ev. Kirche
• Medizinische Versorgung	
• Einzelhandel - Grundversorgung	
• Kulturelle Einrichtungen	
• Fremdenverkehr	Ferienwohnung
• Sportliche Einrichtungen	Mehrzweckhalle, Sportplatz, Spielplatz

Städtebauliche Entwicklung

Nr.	Beschreibung	Flächen-größe (ha)	Abwägung und Begründung
11.23.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik nördlich angrenzend an die Ortslage von Willmenrod	9,0	Unmittelbar nördlich angrenzend an die Ortslage ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vorgesehen. Die Fläche wurde aufgrund der Struktur und Exposition für die Nutzung von Sonnenenergie als geeignet eingestuft. Ein Bebauungsplanverfahren wurde bereits eingeleitet.

Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
11-23-1	**Bestand:** Grünland mittlerer Standorte **Ziele:** --- **Biotopkartierung:** --- **Flächen nach § 30 BNatSchG:** --- **Planung vernetzter Biotopsysteme:**--- **Natura 2000:** Vogelschutzgebiet „Westerwald“	**Boden:** mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit → *mittlere bis geringe Eingriffserheblichkeit* **Klima:** pot. Kaltluftentstehungsgebiet → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Wasser:** keine Gewässer vorhanden → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Arten und Biotope:** mageres Grünland → *mittlere Eingriffserheblichkeit* **Erholung:** Ortsrandlage umgeben von Verkehrswegen, keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen → *geringe Eingriffserheblichkeit* **Kultur- und Sachgüter:** --- → *keine Eingriffserheblichkeit*	Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Teilflächen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen können in Kalamitätenflächen des Gemeindewaldes ungesetzt werden. Der Lebensraumtyp mageres Offenland mit Grünlandnutzung bleibt grundsätzlich erhalten.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

11. Änderung

Gemeinde Willmenrod, Freiflächen-Photovoltaikanlage

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal
Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 ✷ 56424 Moschheim

September 2020

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg 11. Änderung (Gem. Willmenrod Freiflächen-Photovoltaikanlage

Inhalt

Seite

1 Einleitung 2

1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen 3

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes 3

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 4

2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben 4

2.2 Schutzgut Mensch 4

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen 6

2.4 Schutzgut Boden 6

2.5 Schutzgut Wasser 7

2.6 Schutzgut Luft und Klima 7

2.7 Schutzgut Landschaftsbild 8

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 10

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren 10

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 10

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 11

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 12

4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen 14

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 15

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 15

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung 15

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation 16

7 Artenschutz 17

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 21

1 Einleitung

In der 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Ortslage von Willmenrod zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgenommen.
Das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Willmenrod“ der Ortsgemeinde Willmenrod sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Gegenstand der Umweltprüfung ist gemäß den Vorgaben des § 2 (4) Satz 1 BauGB die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung eines Bauleitplanes verursacht werden können. Hierfür sind die Umweltbelange in einem angemessenen Detailierungsgrad zu untersuchen. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.
Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB sind zu dokumentieren und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 (4) BauGB).

Im vorliegenden Umweltbericht werden die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und durch Auswertung der vorliegenden Informationen aus dem LANIS sowie durch Ortsbegehungen zusammenfassend wiedergegeben.

1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Da keine Daten zu standörtlichen Gegebenheiten bezüglich der Hydrogeologie und des Klimas vorliegen, wurden allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis der geologischen Karte, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima. Zudem erweist es sich im Vorfeld einer objektbezogenen Planung als schwierig, in der vorbereitenden Bauleitplanung den genauen Umfang der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu ermitteln. Daher können die projektbedingten Auswirkungen nur abgeschätzt werden.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, für das ganze Gebiet der Verbandsgemeinde Westerburg, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Ortsgemeinden und der Stadt Westerburg in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB). Damit kommt dem Flächennutzungsplan die Eigenschaft als maßgebliches Steuerungs- und Planungselement der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene zu. Hier werden die grundlegenden Entscheidungen der Bodennutzung getroffen.
Seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Flächennutzungsplanes der VG Westerburg haben sich weitere Entwicklungsbestrebungen in der Ortsgemeinde Willmenrod ergeben. Ziel der FNP-Änderung ist es daher, die Änderungswünsche der Ortsgemeinde zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung in den FNP aufzunehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die konkreten Standortbedingungen des Plangebiets nordwestlich von Willmenrod beschrieben und bewertet. Diese Bewertung lehnt sich dabei an die Angaben in der tabellarischen Übersicht im Textteil „B“ (Beschreibung der Änderungspunkte) an.
Bezogen auf das jeweilige Schutzgut wird die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung ermittelt und beschrieben. Die sich aus der Planung erbende Änderung des Umweltzustandes wird prognostiziert. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt die Vorgaben aus den übergeordneten Planungen. Diese sind:

- Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz
- Natura 2000-Gebiete
- Biotopverbundflächen gem. Regionalem Raumordnungsplan (RROP 2017)

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen durch die geplante Flächenausweisung beschrieben.

2.2 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsnutzung von Freiräumen durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Flächennutzung möglich. In Bezug auf die geplante Änderung des FNP stellen sich die zu erwartenden Auswirkungen im Einzelnen wie folgt dar:

Tabelle 1: Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes „Mensch“

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Bestandsbewertung / Empfindlichkeit
Willmenrod			
11.23.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche am nördlichen Ortsrand mit der Zweckbestimmung „Solarpark“		Die Neuausweisung der Sonderbaufläche befindet sich am nördlichen Ortsrand zwischen der L 300 und der ehemaligen K 92. Der Standort ist aufgrund der Lage zwischen den beiden Verkehrswegen und einer schlechten Zugänglichkeit für die Naherholung nur von untergeordneter Bedeutung. Dennoch befindet sich der Standort in unmittelbarer Nähe zur Ortslage. Da von der Nutzung als Solarpark keine störenden Emissionen wie z. B. Lärm oder Schadstoffausstoß verursacht werden, sind die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als gering einzustufen.

Insgesamt ist der Standort des geplanten Änderungsbereichs gegenüber der vorgesehenen Flächenausweisung von geringer Empfindlichkeit, da von der geplanten Anlage keine störenden Emissionen verursacht werden und auch keine Naherholungsgebiete betroffen sind.

An dem geplanten Standort befinden sich keine Einrichtungen, die der Naherholung oder der Freizeitgestaltung dienen. Es befinden sich auch keine ausgewiesenen Wanderwege im Umfeld des Plangebietes.

Durch die unmittelbar angrenzende und vielbefahrene L 300 besteht zudem bereits eine Vorbelastung des Planungsraumes.

Die angrenzende Ortslage von Willmenrod ist als Mischbaufläche im FNP dargestellt und es befinden sich auch einige gewerbliche Nutzungen an der ehemaligen K 92.

Die Neuausweisung der Sonderbaufläche befindet sich daher in einem Bereich mit deutlichen Vorbelastungen durch die im Norden und Süden unmittelbar angrenzenden Verkehrswege und Siedlungsflächen (L 300, Gewerbe). Erhebliche negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind durch den Solarpark nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ziele und Aussagen der Landschaftsplanung sind im Textteil „B“ beschrieben. Dies betrifft auch alle nachfolgend beschriebenen Schutzgüter.
Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“, weitere naturschutzfachliche Schutzgebiete sind nicht im Plangebiet vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Secker-Weiher-Wiesensee“ liegt zwischen 100 bis 400 Metern Entfernung östlich des Plangebiets. Es sind keine hochwertigen Biotope durch die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche betroffen. Für die Planungen werden keine Waldstrukturen gerodet, es kommt lediglich zur Rodung von Einzelbäumen oder kleinflächigen Gehölzgruppen in Teilbereichen der Fläche. Die Offenlandfläche wird extensiv als Grünland genutzt und sie besitzt eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Zur Umsetzung des geplanten Projekts ist keine großflächige Versiegelung von Bodenstrukturen notwendig. Insgesamt weist die Fläche eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Projektwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz auf. Die überwiegend als Nahrungshabitat genutzte Fläche (z. B. durch den Rotmilan) kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Die mageren Grünlandteilflächen innerhalb des Plangebietes können durch eine entsprechend angepasste Pflege des Grünlandes (z. B. Schafbeweidung) während der Nutzung als Solarpark weiterhin als Magerstandorte erhalten bleiben.
Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind ggf. zu ergreifen.

2.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden orientiert sich an der Ertragsfähigkeit und der Ungestörtheit dieser.
Als Böden haben sich im Untersuchungsraum im Laufe der Bodengenese aus unterdevonischem Tonschiefer mit Grauwackeeinschaltungen Ranker und Braunerden entwickelt. In den Tallagen überwiegen Gleye und Pseudogleye mit vernässten Bereichen.

Bei der betrachteten Fläche besteht aufgrund einer überwiegend mittleren Ertragsfähigkeit auf mäßig belasteten Grünlandflächen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber den kleinflächigen Versiegelungen die durch Überbauung mit Solarmodulen entstehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung kommt es lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung.
Altablagerungen sind im Plangebiet keine bekannt.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge, das den Untersuchungsraum dominiert, ist als wenig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und -weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Vorbelastungen bestehen durch die anthropogenen Nutzungen in unterschiedlicher Ausprägung.
Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen überwiegend als gering einzustufen.
Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche nördlich von Willmenrod wird nicht in Wasserschutzgebiete eingegriffen.
Ebenso sind keine Oberflächengewässer von der geplanten Errichtung des Solarparks betroffen.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist klimatisch der Übergangszone vom ozeanischen zum kontinentalen Klima zuzuordnen, wobei der ozeanische Einfluss mit regenreichen Sommern und gemäßigt kühlen Wintern überwiegt. Innerhalb dieser Klimazone ist das Plangebiet der submontanen Stufe zuzuordnen.

Klimadaten zum Regionalklima (Wetterstation Bad Marienberg)

Jahresdurchschnittstemperatur :	7,4°C
durchschnittliche Niederschlagsmenge :	940 mm/J
Hauptwindrichtung :	Südwest

Die weiträumig offenen landwirtschaftlichen Flächen sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu charakterisieren. Ausgedehnte Waldflächen, die eine lufthygienische Filterwirkung besitzen und der Pufferung von Temperaturschwankungen im Umfeld der Ortslagen dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kaltluftentstehungsbereichs im Plangebiet ist aber aufgrund der geringen Flächenversiegelung durch die Errichtung eines Solarparks und der daraus resultierenden Beschränkung der Bauhöhe im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Erfassung und Analyse des Landschaftsbildes (bildprägende Struktur) des Plangebietes erfolgt an Hand von drei Verfahrensschritten (in Anlehnung an Krause, C.):

A : Darstellung des natürlichen Reliefs, des „plastischen, naturbürtigen Unterbaus“
B : Oberbau der Landschaftsgestalt
C : Füllende und differenzierende Elemente der Landschaftsgestalt

In die Betrachtung fließen optische und landschaftsbildprägende Erscheinungen wie Relief, Strukturvielfalt, Flächennutzung, anthropogene Überprägung und Vorbelastungen als entscheidende Parameter ein. Der Bewertungsrahmen zur Ermittlung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes basiert auf folgenden Kriterien.

Vielfalt

Die Vielfalt eines Raumes wird wesentlich durch die Oberflächengestalt bestimmt. Die Reliefenergie, der Wechsel von Nutzung und Vegetation, der Anteil an Raumkanten (Gehölzstrukturen) und das Vorhandensein sowie die Struktur von Gewässern gestalten eine Landschaft vielfältig.

Eigenart

Die individuelle Beschaffenheit eines Raumes wird z.B. durch ihre anthropogene Nutzung aber auch durch natürliche Gegebenheiten bestimmt. Ausgedehnte Waldflächen können die Eigenart der Landschaft genauso ausmachen wie Landnutzung in Form von Ackerterrassen und Streuobstbeständen.

Natürlichkeit

Als Natürlichkeit einer Landschaft wird die beim Betrachter hervorgerufene Sichtbar- und Erlebbarkeit der Natur verstanden. Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Naturnähe, sondern auf das Naturerleben an. Bei Wald- und Wasserflächen wird dies z.B. oft sehr stark empfunden.

Insgesamt ist das Gebiet der Verbandsgemeinde durch eine überwiegend natürliche Landschaftsstruktur mit nur wenig überprägenden Elementen, wie sie z. B. die Windenergieanlagen am Roten Kopf und bei Girkenroth darstellen, charakterisiert. Der Oberbau der Landschaftsgestalt ist daher in weiten Teilen ungestört und bewirkt ein als natürlich empfundenes Landschaftsbild. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dominiert den überwiegenden Flächenanteil der VG. Die ländliche Nutzungsstruktur mit ihrer lockeren Bebauung und aus einer langfristigen kulturhistorischen Nutzung hervorgegangenen Nutzung mit kleinräumiger Untergliederung, stellen zahlreiche füllende und differenzierende Elemente in der Landschaftsgestalt wie z. B. untergliedernde Feldgehölze, naturnahe und mäandriende Bach- und Flussläufe und ausgedehnte Waldflächen dar. Daher ist das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit von hoher Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen.
Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ betrifft Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage von Willmenrod. Für die Errichtung des Solarparks kommt es zu einer geringen Flächenversiegelung und flachen Überbauung des Grünlandes, dennoch weißt die Gesamtfläche eine Größe von ca. 9 ha auf. Diese ist trotz der Kuppenlage überwiegend nur aus dem näheren Umfeld einsehbar. Dennoch verbleibt eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der baulichen Anlage. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als mittel einzustufen. Durch die geplante Eingrünung der Randbereiche des Solarparks kann eine landschaftliche Einbindung der Fläche mit optischer Abschirmung erreicht werden, was zu einer deutlichen Minderung der Wahrnehmbarkeit des technischen Bauwerkes führt.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Sensible Bereiche sind daher vor allem kulturhistorisch bedeutsame Bereich, wie das Schloss Westerburg, da diese Objekte auch eine Fernwirkung über den eigentlichen Standort hinaus besitzen. Diese Standorte weisen daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Umfeld auf.
Die geplante Flächennutzungsplanänderung befindet sich nicht im näheren Umfeld von Kultur- und Sachgütern, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind.

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch die Bauflächenausweisung grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen zusammenfassend beschrieben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können dabei noch nicht die konkreten Auswirkungen durch die Umsetzung der Baumaßnahmen ermittelt werden. Diese sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung

- Abschieben, Veränderung des belebten Bodens durch die Bautätigkeit
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge während der Bauzeiten,
- Zerstörung und / oder Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

- Zum Bau der Fundamente werden Erdarbeiten erforderlich.

Abwässer

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist zu rechnen.

Erschütterungen

- Erschütterungen werden durch die Bautätigkeit verursacht.

Lärm

- Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen Lärmentwicklungen zu erwarten.

Abfälle

- Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

Visuelle Beeinträchtigungen

- Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und den Bodenveränderungen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auswirkungen auf das Wohnumfeld

- Durch die Errichtung eines Solarparks werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnnutzung der angrenzenden Ortslage verursacht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Emissionsbelastungen.

Biotopverlust

Durch die Nutzung der Fläche als Solarpark werden kleinflächig Versieglungen von biologisch aktivem Boden im Bereich einer Grünlandfläche verursacht sowie Biotopflächen mit teilweise magerer Ausprägung überplant. Es erfolgt ein Verlust von kleinflächigen Biotopstrukturen wie z. B. Kirschbaumbestände innerhalb der Offenlandfläche. Durch Neupflanzungen werden im Randbereich neue Gehölzstrukturen geschaffen.

Veränderung des Kleinklimas

- Durch die Überplanung der Fläche mit Solarmodulen wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Mikroklimas erfolgen.

Veränderung des Grundwassers

- Durch die kleinflächige Versiegelung von Bodenflächen werden sich keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

- Von einem Solarpark können optischen Störwirkungen (z. B. Reflexionen) ausgehen. Reflexionen auf die angrenzende Fahrbahn der L 300 sind aber nicht zu erwarten, da eine Abschirmung der Fläche durch Gehölzpflanzungen vorgesehen ist und aktuelle Module mit einer Antireflexbeschichtung versehen sind. Spiegelungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

- Es kommt zu keiner Erhöhung der Abwasserfrachten durch die geplante Maßnahme.

Lärm

- Durch den Betrieb des Solarparks ist nicht mit einer Erhöhung der Lärm- und Bewegungsunruhe im Vergleich zur heutigen Nutzung als Grünland zu rechnen. Es entsteht kein zusätzlicher Lärm durch den Betrieb des Solarparks. Dies wirkt sich daher auch nicht nachteilig auf die angrenzende Wohnnutzung in der Ortslage von Willmenrod aus.

Luftverunreinigungen

- Zusätzliche Luftverunreinigungen durch An- und Abfahrten sind durch die Neuausweisung ebenfalls nicht zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Flächennutzungsänderung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend bewertet. Die Bewertung basiert dabei auf der Empfindlichkeit der Standortgegebenheiten des Schutzgutes (Schutzgutbezogen) gegenüber den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Flächennutzungsänderung aus der geplanten Bauflächenausweisung.

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter

			Betroffenheit des Schutzgutes						
Nr.	**Beschreibung**	**Fläche (ha)**	**Mensch**	**Tiere und Pflanzen**	**Boden**	**Wasser**	**Klima Luft**	**Land-schaftsbild**	**Kultur und Sachgüter**
Willmenrod									
11.23.1	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ nördlich angrenzend an die Ortslage zwischen der L 300 und der ehemaligen K 92.	9,0	-	0	-	-	-	0	-

Betroffenheitsbewertung:
- \- geringe Betroffenheit des Schutzgutes
- 0 mittlere Betroffenheit des Schutzgutes
- \+ hohe Betroffenheit des Schutzgutes
- * eine Bewertung entfällt, da es sich um eine Bestandsdarstellung handelt

Durch die vorgesehene Flächennutzungsänderung ergeben sich überwiegend geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Dies resultiert aus den bereits vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets sowie der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Solarpark.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren) im Zuge der Eingriffsregelung abzuarbeiten und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 2 (4) Satz 1 BauGB beschränken sich auf den lokalen Änderungsbereich. Auswirkungen für den großräumigen Bereich des Gebietes der Verbandsgemeinde sind insgesamt nicht zu erwarten.

Auswirkungen von hoher Erheblichkeit werden daher durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nicht verursacht. Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen auszugehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu kompensieren.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung der im Genehmigungsverfahren zu erarbeitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können die negativen Auswirkungen stark eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigung der Umweltbelange Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne Durchführung der Planung (Nullvariante) werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine wesentlichen Veränderungen zum Bestand erwartet. Die bestehende Nutzung würde im Bereich der geplanten Änderung weitergeführt und die Funktionen für die Naherholung und die Naturraumpotentiale blieben unverändert.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Bauflächenausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Dies geschieht jedoch konkret erst in einem zum Bebauungsplanverfahren zu erarbeitenden Fachbeitrag Naturschutz, wo die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und so weit wie möglich auch kompensiert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden nur allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen formuliert, da konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter noch nicht ermittelt werden können.
Diese sind:

- Weitgehende Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Schutz des Oberbodens gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- Aufwertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vor allem im Bereich von mageren Offenlandflächen, in Schutzgebieten sowie in Wäldern, Talauen und an Gewässern
- Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes durch gestaltende und untergliedernde Maßnahmen im Bereich des Plangebietes

7 Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).
Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für städtebauliche Projekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"[1] Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[5] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Der Änderungspunkt des vorliegenden Flächennutzungsplanes umfasst die Ausweisung einer Baufläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Offenlandflächen nördlich der Ortslage von Willmenrod.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können vor allem durch die Beseitigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht werden, wie z. B. durch die Rodung der vorhandenen Feldgehölze im Untersuchungsraum. Besonders häufig sind hiervon wildlebende Vogelarten betroffen, die in den beanspruchten Flächen und Strukturen ihre Fortpflanzungs- und Niststätten haben können. Aber auch die im überplanten Bereich vorkommenden Fledermausarten, wie z. B. die Zwergfledermaus, die häufig in der Nähe von Siedlungsflächen verbreitet ist, kann von Bauflächenausweisungen und den damit verbundenen Beseitigungen von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung, können nur grundsätzliche Betroffenheiten abgeleitet werden. Daher ist in der nachfolgenden Konkretisierung durch Baugenehmigungsverfahren eine genaue

Ermittlung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchzuführen. Grundsätzlich sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.

- Erfassung von Lebensräumen besonders geschützter Arten vor Beseitigung von geeigneten Strukturen (Gebäude, Gehölze, Magerwiese u.a.) und Erhaltung der Strukturen bzw. Kompensation durch Neuanlage von geeigneten Lebensräumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor allem durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Überbauung der Offenlandflächen im Plangebiet entstehen. Diese ist daher vor Durchführung der Baumaßnahme zu prüfen. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ in der Ortsgemeinde Willmenrod geschaffen werden.
Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung der aktuellen Flächennutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung wurden die verschiedenen Schutzgüter in Bezug auf die jeweilige Eingriffserheblichkeit und Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächennutzungsänderungen untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten ist, die nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden kann.
Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Biotopflächen. Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen durch die Ausweisung als Solarpark lediglich kleinflächig verloren, da keine großflächigen Versieglungen erfolgen. Es entstehen Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume für die Dauer der Errichtung der Anlage.
Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushalt sowie Veränderungen des Geländeklimas sind durch den Bau und den Betrieb des Solarparks nicht zu erwarten, da in die betroffenen Schutzgüter nur kleinflächig und lokal begrenzt eingegriffen wird und zumeist nur eine geringe Empfindlichkeit der Schutzgüter besteht.
Die Eingriffe für die Daseinsbereiche Wohnen, Freizeit, Naherholung und Tourismus mit den Folgen einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Schon jetzt ist das Plangebiet durch die umgebenden Verkehrsflächen (L 300 und ehemalige K 92) und angrenzende gewerbliche Nutzung vorbelastet.
Insgesamt ist durch die vorgesehene Ausweisung der Flächennutzungsplanänderung nur eine Fläche mit einer untergeordneten Bedeutung für die Schutzgutfunktionen betroffen. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkrete Eingriffsermittlung und daraus abzuleitende Festlegung von Kompensationsmaßnahmen möglich ist, werden allgemeine umweltbezogene Zielvorstel-

lungen aufgeführt, die geeignet sind, die Eingriffe für den Menschen, in den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild zu kompensieren. Eine abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Hierbei sind konkrete Kompensationsmaßnahmen für die Ausweisung der Sonderbaufläche festzulegen.

Moschheim, 21.09.2020

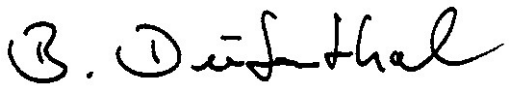

……

Freiraumplanung Diefenthal
Dipl. Bio-Geogr. Bernhard Diefenthal

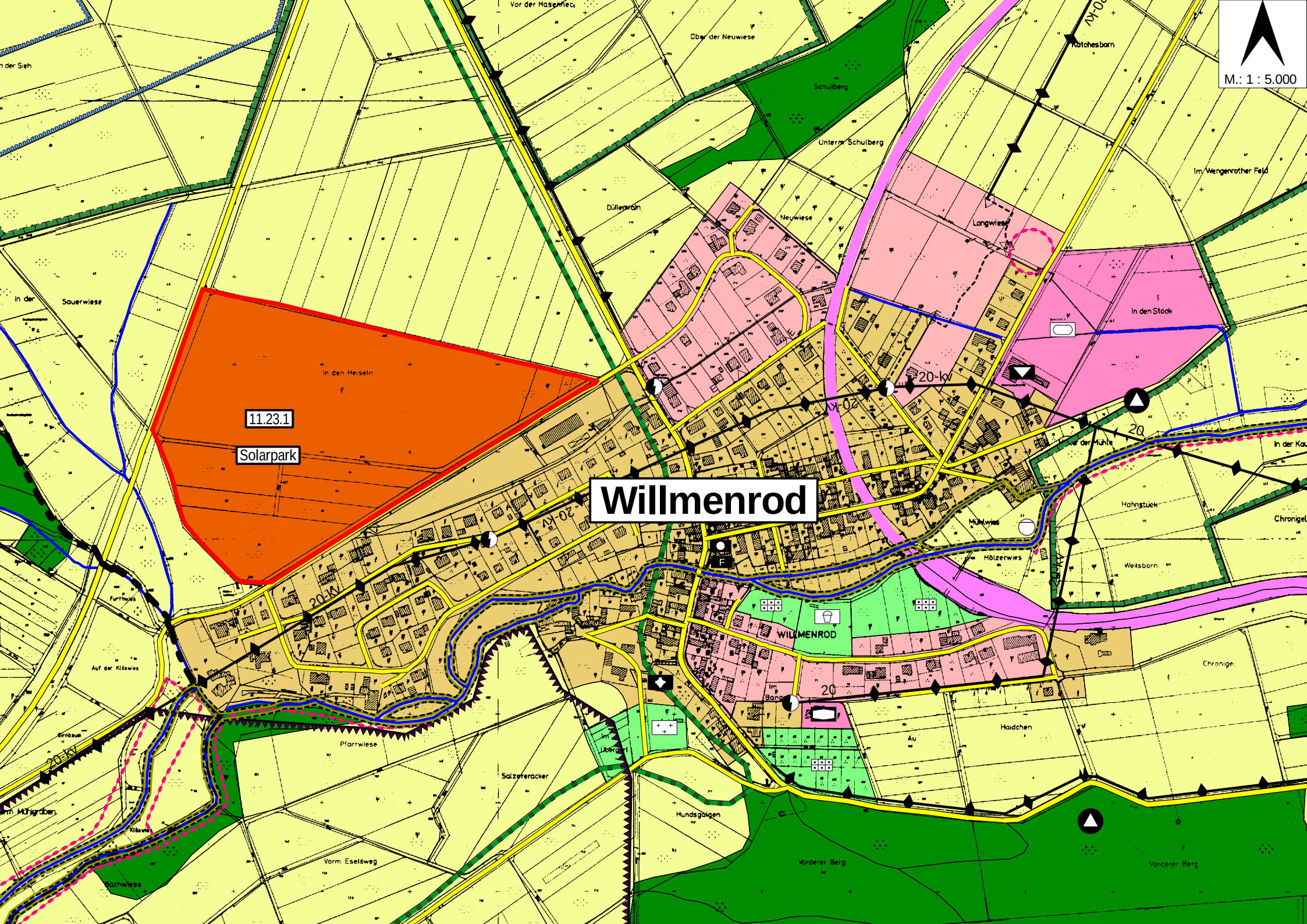
M.: 1 : 5.000
11.23.1
Solarpark
Willmenrod
WILLMENROD
20-kV
Vor der Hasenheck
Ober der Neuwiese
Schulberg
Unterm Schulberg
Im Wengenrother Feld
Katchesborn
Düllegrün
Neuwiese
Langwiese
In den Stöck
In der Sauerwiese
In den Heiseln
Furthaus
Auf der Klöswies
Birnbaum
Pfarrwiese
Salzeracker
Hundsgärgen
Vorderer Berg
Vorm Eselsweg
Bachwiese
Hahnstück
Mühlwies
Hölzerwies
Weilsborn
Haidchen
Au

Zeichenerklärung

Maßstab 1 : 5.000

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Sonderbaufläche

Flächen für den Gemeinbedarf

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Marktplatz
- F — Feuerwehr

Flächen für überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

- Bahnlinie
- Bundesstrasse
- Landesstrasse
- Kreis- und Gemeindestrasse
- P — Parkplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- Abbaufläche
- Fläche für Abgrabungen
- Fläche für Aufschüttungen

Grün- und Wasserflächen

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz / Freibad
- Friedhof
- FP — Festplatz
- Wasserfläche
- Fluss, Bach

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

- Flächen f. Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Freileitung 110 kv
- 20 — Freileitung 20 kv
- Erdkabel 20 kv
- G — Gashochdruckleitung
- Hauptwasserleitung
- A — Hauptabwasserleitung
- Richtfunkstrecke

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Fläche für Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen)

- Flächen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG
- Natur-/Landschaftsschutzgebiet
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal
- Kompensationsräume gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB
- Landespfl. Kompensationsfläche gem. Festsetzungen der Bauleitplanung
- W — Grundwasserschutzzone I - III
- FFH-Gebiet

Kennzeichnungen, Hinweise, Grenzen

- Abgrenzung der geplanten Neuausweisung
- Text — Änderungsnummer
- Richtung der weiteren städteb. Entwicklung
- Gemeindegrenze
- Verbandsgemeindegrenze